

## **Geschichts- und Reichs-Verfassungs-mäßige Beleuchtung, Ein und anderer Vorrechte Corporis Equestris qua talis besonders Circa Feuda Oblata**

[S.l.], [ca.1750]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn82628891X>

Druck Freier  Zugang





*Faint handwritten text, possibly "I Sp" and "100"*

~~II. 3296~~

75-286

48. 18. 1804

Geschichts-  
und  
Reichs-Verfassungsmäßige  
Beleuchtung,

Ein und anderer Vorrechte

*Corporis Equestris quâ talis*

besonders

CIRCA FEUDA OBLATA.

*F. v. ...*

Beschreibung

und

Rechts-Gelehrter

Belehrung



Ein und anderer Rechte

Corporis Educatiis sua talis

besonders

CIRCA FEUDA ORLATA

*F. v. d. ...*

4281 v. 2



Thesis III

Thesis I.

**D**ie auf denen unmittelbaren Adelichen Reichs-  
Gütern haftende Jura & Jurisdictionalia,  
nahmentlich das Jus Collectandi, haben vor  
zwey hundert Jahren je und allezeit denen Besitzern der-  
selben gehört, welche sie mit denen Gütern liberé ver-  
kauffen, vertauschen, zu Lehen machen, oder sonst alieni-  
ren können und alieniret haben.

Thesis II.

Obgleich die Ritterschafft, i. e. numerus, Claf-  
sis, sive ordo nobilium immediatorum Imperii sub-  
ditorum in gewissen Fällen Causam communem ge-  
gemacht, so hat selbige jedennoch auf denen Gütern ihrer  
Commembrorum keine Obrigkeit oder Gewalt, noch  
Nutzung oder Administration der Revenüen exerciret;

Alles, was geschah, bestunde darinnen, daß einige, welche zusammen halten wollten, bey Einsammlung der Kayserl. und Reichs-Verwilligungen mehrerer Bequemlichkeit, und Menagierung der Kosten willen einen gemeinen Einnehmer bestellten, und ihre kleine Lieferungen freiwillig zusammen warffen.

### Thesis III.

Anno 1566. aber, also Sechs Jahre nach der neuen Ritter-Ordnung wurde die Ritterschafft von Kayserl. Majest. in ein CORPUS erigiret, dem die sämtlichen Güter der Commembrorum für und für auf ewig afficiret seyn, und steuerbar bleiben sollten.

### Thesis IV.

Weilen aber diese Art eines Corporis sic formati, etwas neues im Reich, von dem Reich auch nicht mitgenehmiget, und denen Ständen in specie ihrer vermeyntlich: darein mitgezogener Lehen- und Land-Güter halber nicht wenig bedenklich ware, so wurde darwider bis auf den heutigen Tag, bald einzeln, bald vereinigt bey ohnzählbaren Gelegenheiten protestiret, und denen angegriffenen Lehen- auch Landesherrlichen juribus quævis reservanda reserviret.

The-

### Thesis V.

Im Fall aber solches Corpus unter behöriger Mäßigung von nun an, oder auch retró bis ad Annum 1566. von dem Reich agnosciret werden sollte, würden die ersagtem Corpori eingestehende Jura sive Collectandi, sive alia einen Reichs = Gesetz = mäßigem Grund und zugleich seine ohnwidersprechliche Richtigkeit erlangen, daß

### Thesis VI.

Ein Ritterschafftliches Mitglied des frey = eigenthümliches ohnmittelbares Ritter = Gut ratione Collectarum dem Corpori Equestri würcklich afficiret ist, sothanen Jus Collectandi weder per oblationem in feudum noch sonst an keinen Tertium weiter transferiren könne, solches auch retro usque ad Annum 1566. zu verstehen sey.

### Thesis VII.

Hingegen ist kein Unterthan per oblationem cujusdam quanti matricularis zur Ritter = Truhen dem Domino Territorii zu præjudiciren, noch die Qualitæt seines Landsäßigen Guts dadurch zu immutiren befugt.

))

The-

### Thesis VIII.

Eben so wenig kan auch ein Lehen-Mann post semel factam oblationem, einige nicht expressé reservirte Jura sive collectandi sive alia, dem Corpori equestri oder einem sonstigen tertio absque consensu Domini Directi expresso mit solcher Verbindlichkeit zueignen, daß Letzterer post factam consolitationem ebenmäßig daran gebunden seyn sollte.

### Thesis IX.

Hieraus fließet das Haupt-Principium, daß das allerseitige Jus quæsitum, sowohl des Lehen-Herrns als des Vasallen und cujusvis tertii in demjenigen Zustand beruhe und daraus abzumessen sey, worinnen sich das feudum tempore oblationis befunden hat.

### Thesis X.

Anbey verstehet sich jedoch von selbst, daß in Fällen, wobey der Oblation entweder die Collectation oder etwas anders vorbehalten worden, es bey der buchstäblichen Disposition dergleichen Reservationen das Bewenden haben müste.

### Thesis XI.

Schließlich ergeben sich aus obrecensirten folgende Positiones von selbst:

a) Wo

- a) Wo etwas bey der Oblatione in feudum vor-  
behalten worden, geben die Clausulæ Contra-  
ctuum klars Maas und Ziel.
- b) Der Lehen-Herr ist der erfolgten Consolidation  
ohnerachtet die Steuern ad Cassam Corporis  
equestris von denenjenigen Gütern fort zu entrich-  
ten schuldig, welche ante Oblationem in feudum  
dahin collectable gewesen sind.
- c) Hingegen ist der Dominus directus an die von  
dem Lehen-Manne post semel factam Oblatio-  
nem absque ejus consensu contrahirte Verbind-  
lichkeiten, und übernommene Onera sive colle-  
ctarum sive alia post consolidationem in min-  
desten nicht gebunden, sondern ist befugt, sich an  
denjenigen Statum, worinnen sich das Lehen tem-  
pore oblationis befunden hat, stricté zu halten  
und
- d) Folglich cessiret bey denen feudis ANTE exi-  
stentiam Corporis Equestris Oblatis aller  
Collectations - Anspruch ab ipso momento  
Consolidationis.



a) Die erste der Oblation in feindum  
besteht in der Oblation des  
ganzen Körpers und Ziel.

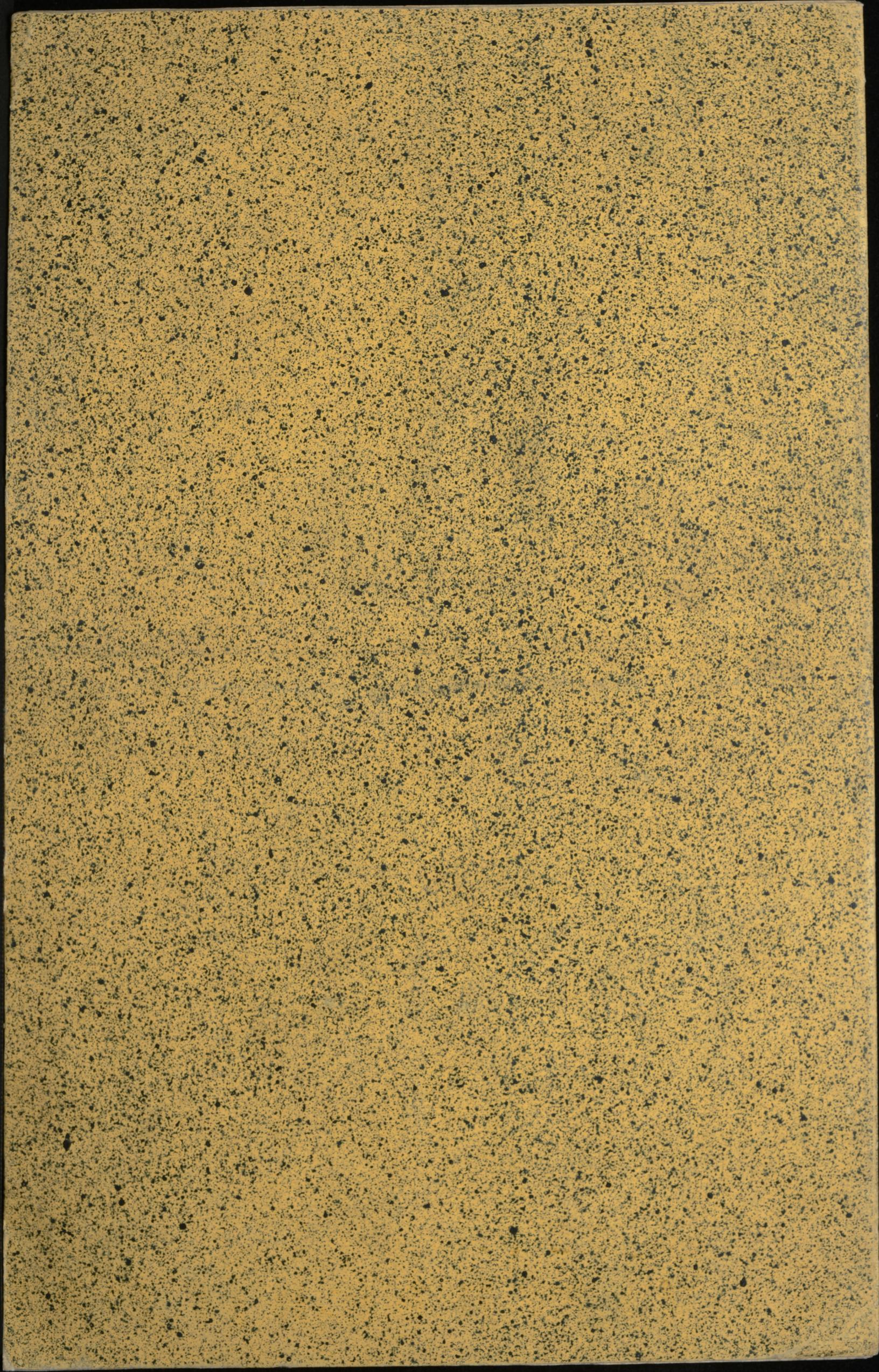
b) Die zweite der Oblation  
besteht in der Oblation des  
ganzen Körpers und Ziel  
in feindum, welche nach Oblation in feindum  
sagen collecta geschehen sind.

c) Die dritte der Oblation  
besteht in der Oblation des  
ganzen Körpers und Ziel  
in feindum, welche nach Oblation in feindum  
sagen collecta geschehen sind.  
und

d) Folglich heißt bei dem feindum ANTE EXI-  
stentium Corporis ipsius Oblata alle  
Collecta - Einspruch ab ipso momento  
Consolidationis.







- a) Wo etwas bey der Oblatione in feudum vor-  
behalten worden, geben die Clausulæ Contra-  
ctuum klares Maas und Ziel.
- b) Der Lehen-Herr ist der erfolgten Consolidation  
ohnerachtet die Steuern ad Cassam Corporis  
equestris von denenjenigen Gütern fort zu entrich-  
ten schuldig, welche ante Oblationem in feudum  
dahin collectable gewesen sind.
- c) Hingegen ist der Dominus directus an die von  
dem Lehen-Manne post semel factam Oblatio-  
nem absque ejus consensu contrahirte Verbind-  
lichkeiten, und übernommene Onera sive colle-  
ctarum sive alia post consolidationem in min-  
desten nicht gebunden, sondern ist befugt, sich an  
denjenigen Statum, worinnen sich das Lehen tem-  
pore oblationis befunden hat, stricté zu halten  
und
- d) Folglich cessiret bey denen feudis ANTE exi-  
stentiam Corporis Equestris Oblatis aller  
Collectations - Anspruch ab ipso momento  
Consolidationis.

